



MERKBLATT **über die Zulassung und die Führung von Wasserfahrzeugen am Bodensee**

I. ZULASSUNG VON VERGNÜGUNGSFAHRZEUGEN:

Rechtsgrundlage: Bodensee-Schiffahrts-Ordnung, BGBl.Nr. 93/1976, in der derzeit geltenden Fassung

Alle Fahrzeuge, die mit einem Motor oder mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen ausgerüstet sind, müssen vor der Inbetriebnahme zugelassen werden.

1. Voraussetzungen für die Zulassung:

- a) Die Zulassung ist bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz unter Vorlage eines Eigentumsnachweises (Rechnung oder Kaufvertrag), event. der früheren Zulassungsurkunde, eines Personalausweises, event. eines Verzollungsnachweises und einer Bestätigung über den gewöhnlichen Standort des Wasserfahrzeuges, zu beantragen. Seit 1.1.1996 ist bei der erstmaligen Zulassung eines Wasserfahrzeuges eine Abgastypenprüfbescheinigung vorzulegen. Das heißt, die Motoren des Wasserfahrzeuges müssen die Abgasgrenzwerte der Stufe 2, gemäß § 13.11a der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung, BGBl.Nr. 538/91, erfüllen.

Die Internationale Schiffahrtskommission (ISKB) hat in der 63. Sitzung am 22./23. Februar 2006 beschlossen, dass nunmehr 4-Takt-Benzinmotoren bis einschließlich 74,0 kW bei der Neuzulassung oder beim Ersatz, entweder die Grenzwerte der Stufe 1/Stufe 2 der Bodensee-Schiffahrtsordnung oder der EU-Sportboot-Richtlinie erfüllen müssen. Weiters können bestehende 4-Takt-Benzin-Innenbordmotoren über 74,0 kW durch Motoren ersetzt werden, die zumindest die Abgasgrenzwerte der Stufe 1 der Bodense-Schiffahrts-Ordnung erfüllen, wenn die Motorenleistung um nicht mehr als 10 % erhöht wird.

Zusätzlich sind ab 16.6.1998 die Bestimmungen der EU-Sportboote-Sicherheits-Verordnung zu beachten. Danach muss nach diesem Zeitpunkt ein Boot, das in Österreich in Verkehr gebracht wird, ein CE-Kennzeichen aufweisen. Seit 1.1.2006 gilt diese Regelung auch für Bootsmotoren.

- b) Das Fahrzeug muss vor der Zulassung durch einen Bootssachverständigen überprüft werden. Die Zuweisung zur Untersuchung erfolgt von der Bezirkshauptmannschaft, nachdem sämtliche unter Punkt a) angeführten Unterlagen eingereicht wurden. Für die Untersuchung stehen folgende Sachverständige zur Auswahl:

- | | |
|---|---|
| ☞ Biatel Uwe, Hard (0664/3080454)
Boots-Untersuchung | ☞ Kulhay Gernot, Fußach, Tel. (05578/ 5695)
Boots-Untersuchung |
| ☞ Kurt Schneeweiß, Bregenz (0664/5031880)
Boots-Untersuchung | ☞ Ing. Schneeweiß Klaus, Bregenz (0664/3410815)
Boots-Untersuchung und Abgasmessung |
| ☞ Hartmann Karl, Hard, Tel. (05574/72850)
Boots-Untersuchung und Abgasmessung | ☞ 2XM Millner & Millner, Dornbirn (05572/22114-0)
Boots-Untersuchung und Abgasmessung |
| ☞ Peter Brunold, Lauterach (0664/4028039)
Wartung und Abgasmessung | ☞ Marcel Dür, Hard (0664/2601312)
Wartung und Abgasmessung |
| ☞ Lothar Bruckmüller, Hard (0664/2131906)
Wartung und Abgasmessung | ☞ Niederacher Fritz, Bildstein (0664/3579559)
Boots-Untersuchung und Abgasmessung |
| ☞ Kloser Reinhard, Hard, Tel. (05574/75724)
Boots-Untersuchung in eingeschränktem Umfang | ☞ Ing Siegfried Lisch, Bregenz (0650/4600377)
Boots-Untersuchung in eingeschränktem Umfang |

- c) Die an Bord des Fahrzeuges mitzuführenden Ausrüstungsgegenstände, welche auch bei der Untersuchung vorhanden sein müssen, können einem eigenen Merkblatt entnommen werden.
- d) Die Zulassung wird erteilt, wenn bei der Untersuchung festgestellt wird, dass das Fahrzeug den Vorschriften der BSO sowie der EU-Sportbootrichtlinie und allenfalls den Richtlinien über den Bau und die Ausrüstung von Wasserfahrzeugen entspricht.

2. Gebühren für die Zulassung:

Je nach Bootstyp bzw. -größe ca. Euro 80,-- bis Euro 160,--

3. Gültigkeit bzw Verlängerung der Zulassungsurkunde:

Die Zulassung eines Vergnügungsfahrzeuges wird für die Dauer des zur Verfügung stehenden gewöhnlichen Standortes, maximal für 3 Jahre, erteilt. Vor Ablauf der Zulassung ist, sofern sich keine Änderungen ergeben haben, unter Vorlage der Zulassungsurkunde um Neuerteilung anzusuchen. Die Gebühren hierfür (inkl. neuerliche Untersuchung) betragen je nach Bootstyp bzw. -größe ca. Euro 60,- bis Euro 160,--.

Nach § 13.11a Abs 7 BSO sind Otto- und Dieselmotoren bei der Vorführung einer äußeren Besichtigung zu unterziehen bzw muss die Überprüfung sämtlicher abgasrelevanter Bauteile durchgeführt werden (Wartung), bei Ottomotoren sind zusätzlich mit typengeprüften oder geeichten Abgasprüfgeräten die in den Abgasen enthaltenen Konzentrationen an Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoffen und Kohlendioxid zu messen (Abgasmessung). Die Messung ist bei stillstehendem Fahrzeug mit betriebswarmem Motor im Leerlauf durchzuführen. Die Durchführung der Wartung durch ein anerkanntes Kraftfahrzeugtechnikunternehmen bzw das Ergebnis der Untersuchung (Abgasmessung) ist der Behörde schriftlich zu bestätigen.

Nach § 13.11c BSO müssen ab 1.1.2006 nicht abgastypengeprüfte Otto- und Dieselmotoren anlässlich der 3-jährigen Nachuntersuchung nach § 14.04 Abs 1 einer Wartung durch ein anerkanntes Kraftfahrzeugtechnikunternehmen unterzogen werden. Die Durchführung der Wartungsarbeiten hat innerhalb der letzten sechs Monate vor der Nachuntersuchung zu erfolgen und ist der Behörde schriftlich nachzuweisen.

4. Änderungen von Daten in der Zulassungsurkunde.

Tatsachen, die mit den Eintragungen in der Zulassungsurkunde nicht mehr übereinstimmen (Besitz-, Liegeplatz-, Motorenwechsel sowie bauliche Änderungen am Boot) sind der Behörde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Sofern keine neuerliche Untersuchung des Fahrzeuges erforderlich ist, betragen die Gebühren für die Änderung der Zulassung Euro 16,60 bis Euro 33,--.

II. KENNZEICHEN DER FAHRZEUGE:

Alle Wasserfahrzeuge, ausgenommen Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb bis 2,50 m Länge, müssen mit einem von der Behörde zugeteilten Kennzeichen versehen sein, das auf beiden Seiten des Fahrzeuges an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist. Die Kennzeichen müssen in gut lesbaren lateinischen Schriftzeichen und arabischen Ziffern mindestens 8 cm hoch, hell auf dunklem Grund oder dunkel auf hellem Grund sein.

Amtliche Kennzeichen, die von einer für andere als der Bodensee schiffbare Gewässer zuständigen Behörde eines Vertragsstaates (Deutschland, Schweiz und Österreich) erteilt wurden, werden anerkannt. Diese Fahrzeuge erhalten kein besonderes Bodenseekennzeichen. Die Untersuchungs- und Zulassungspflicht bleibt jedoch voll aufrecht. Für zulassungsfreie Boote (Segelboote ohne Motor, Ruderboote, Paddelboote und Schlauchboote) wird das Kennzeichen bei der Registrierung des Bootes zugeteilt. Es wird hierüber ein Bootsausweis ausgestellt.